



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 16.05.2023 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:37 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Gerber, Maximiliane	3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin	
Eiling-Hütig, Ute, Dr.	
Fischhaber, Peter	
Hansel, Günter	
Härtl, Sibylle	
Himmelstoß, Roger	
Keltsch, Michael, Dr.	
Klug, Arno	
Maier, Anton	
Melichar, Peter	
Schuieler, Thomas	
Utech, Boris	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Gollwitzer, Helmut
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.04.2023
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Bebauungsplans Nr. 75 "Alte Post und Rathausumgriff Nord, Bahnhofstraße" Vorstellung städtebauliches Konzept
4. Sanierung Strandbad Feldafing; Vorstellung reduzierte Lösung
5. Energiequartier Feldafing, Wärmeliefer- und Pachtvertrag
6. Gestattungsvertrag zur Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen der Umkleidekabinen am Buchheimstadion
7. Vorstellung des Jahresberichts der Bücherei Feldafing 2022
8. Erneuerung der Ascheringer Straße; Beauftragung der Baumaßnahme
9. Satzung der Gemeinde Feldafing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung); Änderung der Bestattungsgebühren
10. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau durch die Telekom Deutschland GmbH
11. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit um Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Es wurden keine Fragen gestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 18.04.2023 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 15 **für**
 0 **gegen den Beschluss**

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bgm Sontheim gibt bekannt, dass für TOP 3 (Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 01.01.2024 bis 31.12.2028) sowie TOP 4 (Jahresabschluss 2020 gKU; Überschuss als Kapitalrücklage) der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2023 der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

TOP 3 Bebauungsplans Nr. 75 "Alte Post und Rathausumgriff Nord, Bahnhofstraße" Vorstellung städtebauliches Konzept**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Feldafing hat im Jahr 2018 den Bebauungsplan Nr. 75 aufgestellt. Der erste Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat aufgrund mündlicher Verhandlung am 15.11.2022 folgendes Urteil erlassen:
„Der Bebauungsplan Nr. 75 „Alte Post und Rathausumgriff Nord, Bahnhofstraße“ vom 17. Juli 2018, bekannt gemacht am 13. August 2018, ist unwirksam.“ Das Urteil ist rechtskräftig. Der Bebauungsplan ist mit Rechtskraft des Urteils außer Kraft getreten.

Noch im Dezember wurde der Planungsverband beauftragt die Mängel im Bebauungsplan aufzuarbeiten.

Neben einer neuen Aufstellung des Bebauungsplans gibt es noch die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens. Im ergänzenden Verfahren können die vom VGH festgestellten Fehler des Bebauungsplans – auch rückwirkend – geheilt werden. Diese Voraussetzung liegt nur vor, solange die Planung im Ergebnis unverändert bleibt. Zulässig sind daher nur punktuelle Änderungen oder Ergänzungen, nicht dagegen Änderungen der Gesamtkonzeption. Die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden.

Im Rahmen der Aufarbeitung der Mängel ist aufgefallen, dass der alte Bebauungsplan weitere Widersprüche aufwirft und einige Festsetzungen nicht begründbar sind.

Bei einer neuen Bauleitplanung ist es besonders wichtig, dass die Festsetzungen rechtssicher sind, das Planungskonzept sich auf die wesentlichen durchsetzbaren städtebaulichen Ziele der Gemeinde konzentriert und die Kritikpunkte des VGH ausgeräumt werden. Frau Feuerstein vom Planungsverband hat deshalb ein neues städtebauliches Konzept erarbeitet, das sie in der Sitzung vorstellen wird.

Es erscheint der rechtssicherste Weg zu sein, kein ergänzendes Verfahren durchzuführen, sondern einen neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen und ein erneutes Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Die Kosten des Bebauungsplans trägt die Gemeinde Feldafing.

Alternativ könnte auch auf die Aufstellung des Bebauungsplans verzichtet werden. Es besteht derzeit Baurecht nach §34 BauGB auf dem Grundstück. Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde können dadurch jedoch nicht gesichert werden.

Hinweis Telekomnutzung

Auf dem Gelände der alten Post befindet sich ein Gebäude in dem der HVT für Feldafing, Pöcking, Traubing und Machtlfing untergebracht ist. Gespräche mit der Telekom haben ergeben, dass die Kupferverteilung die nächsten 20 Jahren noch aktiv bleibt. In 10 - 20 Jahren wird sich die Technik im HVT reduzieren. Ein Glasfaserverteiler wird dauerhaft in Feldafing bleiben. Ein Umbau des HVTs in ein anderes Gebäude ist zwar grundsätzlich denkbar, aber mit Kosten zwischen 800.000 € und 1 Mio € verbunden, mit einer Bauzeit von 1 bis 2 Jahren. Frau Feuerstein stellt ihr Konzept vor und beantwortet Fragen aus den Reihen des Gemeinderates. Es wird von Herrn Dr. Keltsch angeregt, den Erhalt des Postgebäudes durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan zu unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das städtebauliche Konzept zur Kenntnis und befürwortet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75. Der Planungsverband wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt.

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Sanierung Strandbad Feldafing; Vorstellung reduzierte Lösung

In der Sitzung vom 17.01.2023 vertagte der Gemeinderat die Beauftragung der Planungsleistungen LPH 5-9, der Strandbadsanierung. Aufgrund der hohen Kosten sollten erst Einsparmöglichkeiten gefunden werden und die Ergebnisse der am 04.03.2023 angesetzten Haushaltsklausur abgewartet werden.

In der Klausur wurde festgestellt, dass die Finanzierung kostenintensiver freiwilliger Leistungen in den nächsten Jahren nicht mehr möglich sein wird. Zu diesen freiwilligen Leistungen ist auch die umfangreiche Sanierung des Strandbades und die Erneuerung der dazugehörigen Gastronomie zu zählen.

Der Gemeinderat hat jedoch in der Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, das Strandbad in seiner jetzigen gastronomischen Ausprägung beizubehalten.

Hierzu hat Herr Sunder-Plassmann einen neues „Minimalkonzept“ erarbeitet, das er in der Sitzung vorstellt.

Die Gesamtkosten werden mit einer Summe von 1.066.500€ (Brutto KG200-700) angegeben. (Zzgl. 15%-PEWU Aufschlag ergibt eine Gesamtsumme von 1.226.475 €.)

Der Entwurf beinhaltet folgendes:

Die nicht genehmigten Lagerräume Richtung Hang werden abgerissen und durch einen Flachdachanbau ersetzt. Der Anbau mit einer Größe von 56 m² ist halbunterirdisch und beinhaltet alle Nebenräume der Küche z.B. Trockenlager, Kühlräume, Müllraum (was von LRA gefordert wird).

Das Hauptgebäude inkl. Anbau der 70er Jahre (Speisesaal, Küche, Toilette, Wohnung und Büro) bleibt komplett unverändert. Die Außenhülle bleibt unverändert, bis auf die empfohlene Aufdachdämmung des historischen Gebäudes. Die technischen Anlagen Heizung, Wasser und Schmutzwasser, bleiben bis auf kleinere Reparaturen unverändert. Es ist nicht klar in welchem Zustand die Elektroanlage ist. Für diese sind 50.000€ geschätzt. Es wird keine neue Lüftungsanlage gebaut.

Eine einfache Überdachung verbindet das Strandbad mit der bestehenden Toilette. In der gleichen Bauart wird eine kleine Loggia auf der Nordseite als neue Empfangssituation gebaut. Die Freiflächenarbeiten sind auf den kleinen neuen Vorplatz am Eingang reduziert.

Die Verlängerung des Satteldachs des Gartenpavillion ist weiterhin geplant.

Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an den Umkleidekabinen sind noch nicht berücksichtigt.

Zudem müssen noch Sanierungsmaßnahmen im Bestand (z.B. Erneuerung Küchenboden und Türen) geprüft werden. Auch die Notwendigkeit des Pavillons sollte nochmal überprüft werden.

Herr Sunder-Plassmann beantwortet Fragen aus den Reihen des Gemeinderates.

Es wird angeregt, Fördermöglichkeiten hinsichtlich des Denkmalschutzes (z.B. Kulturfond) oder energetischen Verbesserung (Dachdämmung) zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Planung. Das PEWU wird beauftragt den Entwurf auf Einsparungen und zusätzliche Kosten zu prüfen, mit den relevanten Stellen im Landratsamt abzustimmen und ein Gesamtkonzept mit Prioritäten vorzulegen.

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Energiequartier Feldafing, Wärmeliefer- und Pachtvertrag

Die Gemeinde Feldafing versorgte bisher die Turnhalle, die Bücherei, die Räume der Nachbarschaftshilfe und das benachbarte Betreute Wohnen mit Wärme aus einer konventionellen, erdgasbefeuelten Heizzentrale. Im Rahmen einer dringend anstehenden Erneuerung der Heizkessel beschloss der Gemeinderat nicht nur eine vollständig CO₂-neutrale Wärme- und Stromversorgung zu realisieren, sondern auch benachbarte kommunale Gebäude im "Energie-Quartier Feldafing" in ein Gesamtenergiekonzept mit einzubinden.

Hierzu wurde das PEWU beauftragt die Heizzentrale zu erneuern und als eigenständiger Energielieferant die Versorgung, im Rahmen einer Quartierslösung zu übernehmen. Die Energielieferung des PEWU an die Gemeinde wird hierfür in drei separaten Verträgen geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Wärmeliefervertrag, sowie einen gesonderten Vertrag über die Konditionen der Stromlieferung (dieser liegt leider noch nicht vor). Zudem wird ein Pachtvertrag abgeschlossen, der die Nutzung der Heizungs- und Stromanschlussräume regelt und den Pachtzins festlegt. Für Energielieferung an den Verband Wohnen, sowie an die weiteren Gebäude des Energie-Quartiers, wie Feuerwehrhaus und Kindergarten, werden noch zusätzliche Verträge abgeschlossen, sobald der Anschluss erfolgt ist.

Herr Dornburg erläutert den Inhalt der Verträge und für Rückfragen zur steht für Fragen zur Verfügung.

Es wird angeregt, den Wärmeliefervertrag ggf. dahingehend zu konkretisieren, dass die Heizungsanlage mit „Biogas“ betrieben werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Wärmeliefervertrag sowie den Pachtvertrag. Er bevollmächtigt den Bürgermeister die Verträge mit dem PEWU abzuschließen.

Anwesend: 15

Für den Beschluss: 15

Gegen den Beschluss: 0

TOP 6 Gestattungsvertrag zur Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen der Umkleidekabinen am Buchheimstadion

Die Gemeinde Feldafing und das PEWU begründen mit diesem Vertrag ein gemeinsames Projekt zum Schutz von Klima und Umwelt fort. Bereits im Februar 2023 beschloss der Gemeinderat, dass der größte Teil der gemeindlichen Gebäude mit PV belegt werden sollen. Die Gemeinde unterstützt somit auch Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie auf der Umkleide am Buchheimstadion. Die Gemeinde ist bestrebt lokal benötigte Energie, vor Ort zu erzeugen. Die Energieerzeugungsanlagen sollen der Gemeinde den Zugang zu kostengünstigem Strom für den Eigenverbrauch sichern, sofern dies wirtschaftlich darstellbar ist.

Das PEWU beabsichtigt, die Investition in Photovoltaikanlagen auf der Umkleide des Buchheimstadions. Die Anlage soll ein weiterer Baustein auf dem Weg zur Verwirklichung der oben genannten Ziele sein. Als Pachtzins werden 1,50€/m² vereinbart. Bei einer Gesamtfläche von 140 m² ergibt sich somit eine Jahresmiete von 210€.

Abweichend von der üblichen Laufzeit von 25 Jahren, läuft hier der Pachtvertrag nur bis 31.12.2042, da der Pachtvertrag über das Buchheim-Stadions mit der Immobilien Bayern, bis zu diesem Datum befristet ist.

Die Anlagen zum Pachtvertrag liegen noch nicht vor.

Herr Keller und Herr Dornburg stellen das Projekt vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den beigefügten Gestattungsvertrag zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Umkleide des Buchheimstadions. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zwischen der Gemeinde Feldafing und dem PEWU abzuschließen.

Anwesend: 15

Für den Beschluss: 15

Gegen den Beschluss: 0

TOP 7 Vorstellung des Jahresberichts der Bücherei Feldafing 2022

Die Leiterin der Gemeindebücherei, Frau Eitelwein, stellt den Jahresbericht für 2022 anhand einer ausführlichen Präsentation vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

TOP 8 Erneuerung der Ascheringer Straße; Beauftragung der Baumaßnahme

Bestandssituation der Ascheringer Str.

Die Ascheringer Str. befindet sich in unmittelbarer Bahnhofsnähe und verbindet in Nord-Südrichtung, die Wielinger Str. mit der Traubinger Straße. Aufgrund Ihrer zentralen Lage und ihrer teils auch überörtlichen Verbindungsfunktion Richtung Wieling und Pöcking, gehört die Ascheringer Str. zu einer der meistbefahrenen Straßen in Feldafing. Der Erstausbau der Straße wurde wahrscheinlich Anfang der 50'er Jahre vorgenommen. Der Ausbau erfolgte

damals üblicherweise mittels einer einfachen Teerschicht auf einem nicht sehr tiefreichenden Unterbau.

Die starke Verkehrsbelastung über eine lange Nutzungsdauer führte zu erheblichen Schäden in der Fahrbahn. Aufgrund des mangelhaften Unterbaus ist eine reine Sanierung der Fahrbahnoberfläche nicht sinnvoll. Risse und Absenkungen würde sich nach wenigen Jahren erneut in der Fahrbahn abzeichnen. Dieses Problem wird insbesondere im ehemaligen Schwemmbereich des Starzenbaches auftreten. Bei einer Baugrunduntersuchung wurden hier Torflinsen gefunden. Diese sind als Baugrund absolut ungeeignet und müssen durch tragfähige Kiesschichten ersetzt werden.

Ein wenig erfreuliches Ergebnis brachte auch die Schadstoffuntersuchung. In den Materialproben im oberen Bereich der Straße wurden erhöhte Konzentrationen an PAK-Verbindungen gefunden.

Planungen zur Straßensanierung

Die neue Straßengestaltung orientiert sich im Wesentlichen an dem bisherigen Bestand. Lediglich die Gehwege sollen auf ca. 1,77m verbreitert und im unteren Drittel der Straße mit einem Grünstreifen versehen werden.



Im Bereich der Starzenbachbrücke ist die Verbreiterung des Gehwegs nicht möglich. Er wird hier lediglich eine Breite von 1,50m aufweisen. Die Fahrbahnbreite wird durchgehend auf 5,00 m reduziert, was aber für den Durchgangsverkehr mit Begegnungsverkehr ausreichend ist.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen sind zudem Bordsteinabsenkungen auf der Traubinger Str. geplant, um die barrierefreie Anbindung des Gehweges an den westlichen Bahnhofsbereich zu ermöglichen.

Datenleitung im NW-Kanal

Im Jahr 2014 wurden im Niederschlagswasserkanal eine Datenleitung verlegt. Das Kabel ist Eigentum der Gemeinde Feldafing und an einen Netzbetreiber vermietet. Das Problem ist, dass bei einer Reparatur des Kanals, diese Kabel ausgebaut werden müssen. Es konnte, bis Ladungsschluss noch nicht geklärt werden, wie der Ausbau und die notwendige provisorische Leitungsführung zu bewerkstelligen ist und welche Kosten damit verbunden sind.

Auch ist der Umfang der Kanalreparaturarbeiten des AV noch nicht bekannt.

Die Leitungsverlegung im bestehenden Kanalnetz hat sich insgesamt als nicht sehr günstig erwiesen. Neben der Problematik bei Reparaturen, behindern die Leitungen auch die regelmäßigen Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen. Es ist daher sinnvoll, die Glasfaserleitun-

gen auszubauen und außerhalb des Kanals neu zu verlegen. In den Planungen für die Sanierung der Ascheringer Str. wurde daher die Verlegung eines Leerrohrs für die Datenleitung berücksichtigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 38.000€. Die Umlegung der Leitung selbst, ist als eigene Maßnahme zu sehen, die auch zeitlich nicht mit der Straßensanierung in Zusammenhang steht. Die dafür anfallenden Kosten wurden daher nicht ermittelt.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung der Ascheringer Str. setzen sich nach den vorliegenden Kostenschätzungen wie folgt zusammen:

Vorplanungen LPH1-2	5.771,21€		abgerechnet	HH 2022
Baugrund- und Schadstoffgutachten	5.939,29€		abgerechnet	HH 2023
Planungsleistungen abzgl. 1.AZ		39.886,92	Gem. Angebot	HH 2023
Planungsleistungen LPH 3-9	27.123,84€		gem. Angebot	HH 2023
Baukosten	364.550,00€		Kostenschätzung	HH 2023
Zus. Leerrohr für M-Net Kabel	36.800,00€		Kostenschätzung	
Summe Kosten HH 2023		447.176,21€		HH 2023
Gesamtkosten		452.976,21 €		2022/2023

Alle Kosten inkl. MwSt. und PEWU-Aufschlag.

Die Kostenschätzung der Maßnahme sind gegenüber den ersten Schätzungen für die November-sitzung 2022, deutlich höher. Die damals verwendeten Schätzkosten wurden lediglich mittels der üblichen Baukosten über die Fläche berechnet. Zu diesem Zeitpunkt lagen aber die Schadstoff- und Baugrundgutachten noch nicht vor. Insbesondere ist der schlechte Baugrund im unteren Bereich der Ascheringer Str. Für einen Großteil der Kostenmehrungen verantwortlich. Hier ist es notwendig die vorhandenen Torflinsen auszubauen und durch tragfähiges Material zu ersetzen. Dies hat massive Massen- und somit Kostenmehrungen in den entsprechenden Positionen zur Folge.

Der Kostenansatz beinhaltet bereits erhöhte Entsorgungskosten für die Entsorgung belasteter Aushub- und Asphaltmaterialien. Die exakten Kosten können aber erst auf Basis der tatsächlich vorhandenen Massen und deren Beprobungen ermittelt werden.

Im Haushalt sind für die Sanierung der Ascheringer Str. Mittel in Höhe von 360.000 € veranschlagt. Zusätzlich soll mit der Baumaßnahme in der Ascheringer Straße auch eine Gehwegabsenkung vorgenommen werden. Für diese Maßnahmen ist ein gesonderter Haushaltsansatz von 25.000€ vorhanden. Dieser Ansatz kann zur Deckung des Fehlbetrags im Haushaltsansatz mit verwendet werden. Es verbleibt dennoch ein Fehlbetrag von gerundet 65.000€. Im HH 2023 sind für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes, Mittel in Höhe von 120.000€ eingestellt. Da das Gebäude nicht verwirklicht wird, kann dieser Haushaltsansatz zur Kostendeckung verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegenden Ausführungspläne und beschließt die Sanierung der Ascheringer Str. Der Gemeinderat genehmigt die Kosten von 447.176,21 €. Mögli-

che Kostenmehrungen aufgrund erhöhter Entsorgungskosten, sind dem Gemeinderat frühzeitig vorzulegen.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

TOP 9 **Satzung der Gemeinde Feldafing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung); Änderung der Bestattungsgebühren**

Mit Schreiben vom 20. April 2023 hat die Fa. Zirngibl Bestattungen Preiserhöhungen angekündigt. Die Kosten müssen, da die gemeindliche Bestattungseinrichtung kostendeckend sein muss, an die Benutzer der Einrichtung weitergereicht werden. Die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.03.2022 festgeschriebenen Gebühren in § 5 Abs 2 sind demnach anzupassen.

Bisherige Gebühren nach § 5 Abs. 2	Künftige Gebühren nach § 5 Abs. 2
Verwaltung, Kontrolle, Überwachung 48,59 €	Verwaltung, Kontrolle, Überwachung 55,80 €
Grab öffnen und schließen 432,00 €	Grab öffnen und schließen 518,00 €
Beisetzung in einer Grabkammer 432,00 €	Beisetzung in einer Grabkammer 432,00 €
Tiefergrabung 65,01 €	Tiefergrabung 84,00 €
Träger zur Beerdigung, 4 Träger 166,60 €	Träger zur Urnenbestattung 80,00 €
Träger zur Beerdigung, 6 Träger 249,90 €	Träger zur Beerdigung, 4 Träger 320,00 €
Träger zur Beerdigung, 6 Träger 249,90 €	Träger zur Beerdigung, 6 Träger 480,00 €
Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten 95,20 €	Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten 95,20 €
Friedhofs- und Leichenwärterdienste 58,31 €	Friedhofs- und Leichenwärterdienste 109,48 €

Kompressorarbeiten 27,37 €	Kompressorarbeiten 27,37 €
Urnenbestattung mit Feier 186,01 €	Urnenbestattung mit Angehörigen 232,10 €
Urnenbestattung ohne Feier 111,86 €	Urnenbestattung ohne Angehörige 111,86 €
Wasserpumpe 52,00 €	Wasserpumpe 52,00 €
Zuschlag bei Frost/Urnenbestattung 30,94 €	Zuschlag bei Frost/Urnenbestattung 30,94 €

Beschluss:

**Satzung
der Gemeinde Feldafing
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Feldafing erlässt aufgrund von Art 2 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRs 2024-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Dienste und Einrichtungen bei Sterbefällen und Beerdigungen erhebt die Gemeinde Feldafing Gebühren, die in dieser Gebührensatzung festgelegt sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (§ 15 Satz 1 BestV; § 1968 BGB),
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechte eines Grabes, und zwar
- a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrecht für die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,
 - b) bei der Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. Urnennische, für das die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt Monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für den gemeindlichen Friedhof am Friedensweg werden wie folgt festgesetzt:

1. Alter Friedhof/ Neuer Friedhof

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a, eine Einzelgrabstätte	3.399,21 Euro	(jährlich 113,31 €)
b, eine Doppelgrabstätte (Familiengräber)	5.827,21 Euro	(jährlich 194,24 €)
c, eine Dreifachgrabstätte (Familiengräber)	9.226,42 Euro	(jährlich 307,55 €)
d, eine Kindergrabstätte	459,70 Euro	(jährlich 22,99 €)
e, Urnenfeld	757,55 Euro	(jährlich 50,50 €)

2. Bergfriedhof/Waldfriedhof

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a, eine Einzelgrabstätte	3.613,28 Euro (jährlich 120,44 €)
b, eine Doppelgrabstätte (Familiengräber)	6.194,19 Euro (jährlich 206,47 €)
c, Grabkammern	2.286,07 Euro (jährlich 152,40 €)
d, Urnengrabstätte	1.092,60 Euro (jährlich 72,84 €)
e, Urnengrabfach	1.205,22 Euro (jährlich 80,35 €)
f, Anonyme Urnengrabstätte	523,02 Euro (jährlich 34,87 €)

- (2) Für die Bereitstellung einer neuen Grabplatte (in der Urnenwand) wird eine Gebühr von 81,00 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr bezieht sich auf die Nutzungsdauer eines Grabes. Als Nutzungsdauer gilt: Einzel- und Doppelgrabstätten 30 Jahre, Kindergrabstätten 20 Jahre, Urnengrabstätten/Urnengrabfächer und Grabkammern 15 Jahre.
- (4) Beträgt bei einer Beerdigung die Laufzeit des Grabes keine 30 Jahre mehr, so ist die anteilige Grabgebühr zu bezahlen, die auf die restliche Laufzeit entfällt.
- (5) Beim vorzeitigen Verzicht auf ein zustehendes Grabnutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhefrist) kann die restliche Grabgebühr entsprechend der Nutzungsdauer an die bisherige Grabnutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger zurückerstattet werden.
- (6) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht (vor Ablauf der Ruhefrist) erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen 24 Stunden 101,17 Euro.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Feldafing beauftragten Bestattungsunternehmen gem. § 20 Friedhofsatzung erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Verwaltung, Kontrolle, Überwachung	55,80 €
Grab öffnen und schließen	518,00 €
Beisetzung in einer Grabkammer	432,00 €
Tiefergrabung	84,00 €
Träger zur Urnenbestattung	80,00 €
Träger zur Beerdigung, 4 Träger	320,00 €
Träger zur Beerdigung, 6 Träger	480,00 €
Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten	95,20 €
Friedhofs- und Leichenwärterdienste	109,48 €
Kompressorarbeiten	27,37 €
Urnenbestattung mit Angehörigen	232,10 €
Urnenbestattung ohne Angehörige	111,86 €
Wasserpumpe	52,00 €
Zuschlag bei Frost/Urnenbestattung	30,94 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

**§ 7
Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Feldafing vom 21.03.2022 außer Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 10 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau durch die Telekom Deutschland GmbH

Bgm Sontheim führt kurz in die Thematik ein.

Die Telekom beabsichtigt, das Telekommunikationsnetz im Gebiet der Gemeinde Feldafing, eigenfinanziert auf ein modernes FTTH-Netz (Glasfaser bis ins Gebäude) aufzurüsten. Die Erfahrungen der Telekom zeigen jedoch, dass partnerschaftliche Kontakte und eine mit der Gemeinde abgestimmte Vorgehensweise wesentlich zum Erfolg des Breitbandausbaus beitragen können. In einer gemeinsamen Erklärung sollen die wesentlichen Eckdaten sowie die weitere Vorgehensweise zum FTTH-Ausbau näher beschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der vorliegenden gemeinsamen Erklärung zu.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

TOP 11 Bekanntgaben / Sonstiges

- Bgm Sontheim erinnert an die Bürgerversammlung am Montag den 22.05.2023
- GR Dr. Keltsch bittet darum, beim B-Plan „Alte Post“ die Emissionsregelungen hinsichtlich der Nutzung des Bahnhofplatzes als Veranstaltungsort zu berücksichtigen.
- GR Utech weist darauf hin, die Spartenträger über die Verlegung des Glasfaserkabels zu informieren
- GR Maier erinnert an den Beginn des Stadtradelns ab 18.06.23

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister